

Rauchmelderpflicht in Thüringen

Einbaupflicht:

- für Neu- und Umbauten seit 29.02.2008
- für bestehende Wohnungen seit 29.03.2014 (Übergangsfrist bis 31.12.2018)

Mindestens ein Rauchwarnmelder ist einzubauen in allen:

- Schlafräumen
- Kinderzimmern
- Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich:

- für den Einbau: Bauherr / Eigentümer (siehe Anmerkung)
- für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer (siehe Anmerkung)

Gesetzliche Grundlage:

Die Verpflichtung zur Ausrüstung von neuen Wohnungen mit Rauchwarnmeldern besteht in Thüringen seit Februar 2008.

Im Februar 2014 wurde eine völlig überarbeitete Bauordnung für den Freistaat Thüringen beschlossen. Anforderungen an Wohnungen sind jetzt in § 48 Absatz 4 ThürBO genannt:

(4) ¹Zum Schutz von Leben und Gesundheit müssen in Wohnungen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Vorhandene Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2018 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten. ⁴Die Einstandspflicht der Versicherer im Schadensfall bleibt unberührt.

Die neue Thüringer Bauordnung wurde am 13.03.2014 ausgefertigt und am 28.03.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (Nr. 3/2014, S. 49ff) veröffentlicht. Das Gesetz ist am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Anmerkung:

Im §48 Abs. 4 der Landesbauordnung des Freistaates Thüringen ist nicht formuliert, wer für den Einbau und die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder verantwortlich ist.

In §52 ThürBO ist geregelt:

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Aufgabenbereichs die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.